

## Ausserordentliche Urversammlung 2024

### Einleitende Botschaft

*Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger*

Das Waldgesetz sowie die Waldverordnung des Bundes besagen, dass Wald und Waldstrassen nur zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden dürfen (Art. 15 WaG). Die Kantone können weitere Zulassungen bewilligen, wenn nicht die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen dagegensprechen. Aufgrund dessen regelt der Kanton in Art. 25 des kantonalen Waldgesetzes, dass die Einwohnergemeinden im Einverständnis mit der Dienststelle weitere Bewilligungen erteilen können. Die aktuell dafür zuständige Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft hat dazu den Gemeinden bereits 2015 eine Frist bis 01.01.2021 gesetzt, um ein entsprechendes Reglement zu erlassen und das Befahren der Alp- und Forststrassen zu regeln. Die Regelung hat unter anderem folgende Vorteile:

- Regelung der Forststrassen-nutzung (Öffnung für Dritte)
- Priorisierung der forstlichen Nutzung auf Forststrassen
- Verursachergerechte Gebührenerhebung für den Strassenunterhalt
- Regelung der Haftungsfragen
- Bewilligter Rechtszustand ergibt höhere Subventionsansätze für Unterhalts- und Sanierungsprojekte

Das in Zusammenarbeit mit dem Forstbetrieb «Forst Region Leuk», der kantonalen Dienststelle sowie den Gemeinden des Bezirks entstandene Reglement hat der Gemeinderat der Urversammlung am 4. Dezember 2024 unterbreitet. Leider ist es dem Gemeinderat

nicht gelungen, die Mehrheit der Anwesenden über die Notwendigkeit der Annahme des Reglements zu überzeugen. Das Reglement wurde von der Urversammlung abgelehnt. Aufgrund des negativen Urversammlungsbeschlusses und des dadurch fehlenden kommunalen Reglements hat die Kantonale Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft die Gemeinde über die daraus folgende Nutzungseinschränkung informiert. Diese Information hat die Gemeinde den Betroffenen weitergeleitet.

Die Sportbahnen Gampel-Jeizinen AG, die Alpgenossenschaft Fesel und die Alpgenossenschaft Meiggen haben daraufhin gestützt auf Art. 8 des Kantonalen Gemeindegesetzes eine Unterschriftensammlung mit dem Begehren lanciert, eine ausserordentliche Urversammlung zur erneuten Abstimmung über das Reglement für die Benutzung von Alp- und Forststrassen durchzuführen. Das vorliegende Reglement wurde durch die Initianten punktuell angepasst und bezüglich des Vollzugsrechts aktualisiert.

Die Unterlagen zur Urversammlung liegen auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf und sind ebenfalls im Internet unter [www.gampel-bratsch.ch](http://www.gampel-bratsch.ch) abrufbar.



**German Gruber**  
Gemeindepräsident

### Einladung zur ausserordentlichen Urversammlung

Die Sportbahnen Gampel-Jeizinen AG, die Alpgenossenschaft Fesel und die Alpgenossenschaft Meiggen haben nach der Ablehnung des Reglements für die Benutzung von Alp- und Forststrassen durch die Urversammlung vom 4. Dezember 2023 gestützt auf Art. 8 des Kantonalen Gemeindegesetzes (GemG) eine Unterschriftensammlung lanciert, um eine ausserordentliche Urversammlung einzuberufen und erneut über das Reglement abstimmen zu können. Es sind insgesamt 717 gültige Unterschriften hinterlegt worden. Das sind weit mehr als ein Fünftel der insgesamt 1'549 stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger, welche gemäss Gesetz notwendig wären. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 11. März 2024 das Begehren behandelt.

Der Gemeinderat lädt Sie wie folgt zur ausserordentlichen Urversammlung ein:

#### Datum

Montag, 15. April 2024

#### Zeit

19:00 Uhr

#### Ort

Turnhalle Regionalschulhaus  
Schulhausstrasse 5, 3945 Gampel

#### Traktanden

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmezähler
3. Protokoll der letzten Urversammlung vom 4. Dezember 2023
4. Beratung und Genehmigung Reglement über die Benutzung der Alp- und Forststrassen
5. Verschiedenes

Ihre Teilnahme an der Urversammlung würde uns freuen.

25. März 2024

**Gemeinde Gampel-Bratsch**

## Protokoll der Urversammlung vom 4. Dezember 2023

### 1. Begrüssung

Gemeindepräsident German Gruber kann an der Urversammlung vom 4. Dezember 2023 in der Turnhalle in Niedergampel 109 stimmberechtigte Personen begrüßen. Speziell begrüsst er Gemeinderichter Herbert Bregy, Gemeindefenner Stephan Schnyder, Grossratssuppleant und Gemeindevizepräsident Martin Giachino, Grossratssuppleant und Gemeinderat Pascal Martig sowie die weiteren Mitglieder des Gemeinderats, die ehemaligen Amtsträger und den Vertreter der Revisionsstelle APROA AG, Harald Jordan.

Er dankt den Anwesenden für ihr Interesse und für die zahlreiche Teilnahme an der Urversammlung, welche turnusgemäss in Niedergampel stattfindet. Folgende Entschuldigungen sind eingegangen: Fernanda Hildbrand, Ivan Hildbrand und Otto Hildbrand.

Die Einladung zur Urversammlung wurde fristgerecht im Amtsblatt und an den Info-Kasten der Gemeinde veröffentlicht und das detaillierte Budget 2024 sowie die Unterlagen zur Versammlung sind während der gesetzlichen Frist auf der Gemeindeganzlei aufgelegt. Die Publikation zum Budget 2024 ist allen Haushaltungen der Gemeinde per Post zugestellt und auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht worden. Gemeindepräsident German Gruber gibt die Traktandenliste bekannt, welche ohne Einwände genehmigt wird:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmzähler
3. Protokoll der letzten Urversammlung vom 5. Juni 2023
4. Finanzplanung 2024–2027
5. Zusatzkredit Sanierung Primarschulhaus Gampel CHF 1'800'000.00
6. Ausgaben- und Finanzierungsbeschluss Sanierung Strasse Weri und Oberdorfstrasse Gampel CHF 650'000.00
7. Budget 2024
  - 7.1. Präsentation
  - 7.2. Genehmigung

8. Reglement über die Benutzung der Alp- und Forststrassen
9. Verschiedenes
  - 9.1. Informationen aus dem Gemeinderat
10. Begrüssung
11. Wahl der Stimmzähler
12. Protokoll der letzten Urversammlung vom 12. Dezember 2022
13. Jahresrechnung 2022
  - 13.1. Präsentation
  - 13.2. Revisionsbericht und Genehmigung Jahresrechnung
14. Ausgaben- und Finanzierungsbeschluss zur Gründung Regionales Gesundheitszentrum Immobilien AG CHF 2'200'000.00
15. Verschiedenes

### 2. Wahl der Stimmzähler

Gemeindepräsident German Gruber schlägt Norbert Hildbrand und Ralph Steiner als Stimmzähler vor, welche von der Versammlung einstimmig gewählt werden.

### 3. Protokoll der letzten Urversammlung vom 5. Juni 2023

Das Protokoll der letzten Urversammlung vom 5. Juni 2023 hat während der gesetzlichen Frist aufgelegt und wurde in der Publikation zum Budget 2024 veröffentlicht.

Alwin Steiner hat festgestellt, dass im Protokoll unter Traktandum «6. Verschiedenes» bei «Punkt 6.2 Wortmeldungen» unter dem Titel «Maximalbetrag ohne Urversammlung» seine damals gestellte Frage nicht aufgeführt ist. Er stellt den Antrag, dass die Frage ergänzt wird: «Wurde der Verkauf der Parzellen der ehemaligen Deponie in Bratsch seinerzeit öffentlich ausgeschrieben?» Gemeindepräsident German Gruber bestätigt, dass die Ergänzung im Protokoll gemacht wird.

Es gibt keine weiteren Fragen oder Wortmeldungen aus der Urversammlung.

Das Protokoll wird von der Urversammlung auf Antrag des Gemeinderats

einstimmig genehmigt und Gemeindepräsident German Gruber dankt Gemeindeganzreiber Marco Volken für das Verfassen des Protokolls.

### 4. Finanzplanung 2024–2027

Gemeindepräsident German Gruber erteilt Harald Jordan, Vertreter der Revisionsstelle, das Wort, welcher der Urversammlung im Namen des Gemeinderats die Finanzplanung 2024-2027 zur Kenntnis bringt.

Es gibt keine Fragen oder Wortmeldungen aus der Urversammlung.

### 5. Zusatzkredit Sanierung Primarschulhaus Gampel CHF 1'800'000.00

Gemeindepräsident German Gruber gibt einen kurzen Abriss über den bisherigen Verlauf des Projekts. Die Urversammlung vom 1. Juni 2022 hat den Ausgaben- und Finanzierungsbeschluss von CHF 4'850'000.00 genehmigt. Das Projekt wird von der Verwaltungskommission und zusätzlichen Fachpersonen betreut. Im Rahmen der Detailplanung des Projekts haben sich eine Reihe von Mehraufwendungen ergeben, welche Gemeindepräsident German Gruber detailliert ausführt:

- Umbau des Untergeschosses
- Neuer Turnhallenbelag
- Einbau eines neuen Werkraumes inkl. Ausstattung
- Ersatz der Leitungen für Heizung, Lüftung, Klima und Sanitär auch im Untergeschoss
- Installation einer notwendigen Freecooling-Anlage
- Neue Dachgauben nach Vorschlag des Kantons
- Neues Mobiliar Schulhaus
- Neugestaltung der Umgebung
- Neue Führung des Oberflächenwassers in eine Versickerungsanlage
- Teuerung

Bernhard Rotzer fragt, ob die Farbe für den Turnhallenbelag schon definiert sei. Auf der Präsentation sehe es so aus, als ob dieser weiss sei. Erfahrungsgemäss seien helle Farben im Bereich von Turnhallen nicht ideal. Ge-

meindepräsident German Gruber antwortet, dass es sich im Moment um ein grundsätzliches Farb- und Materialisierungskonzept handle. Er werde den Input an die Architekten weitergeben.

Michel Schnyder fragt, ob das Primarschulhaus Gampel einen Schutzstatus habe. Und wenn ja, wieso diverse Fassadenanpassungen nicht möglich seien, aber die Anpassung der Dachgauben schon. Zudem fragt er, wieso die Anpassungen im Untergeschoss in dem ersten Projektvorschlag vergessen wurden. Des Weiteren hält er fest, dass die Problematik des Kindergartens nicht gelöst sei. Ausserdem wird die Sanierung einem allfälligen zusätzlichen Bedarf von Zimmern bei wachsenden Schülerzahlen nicht gerecht. Andere Gemeinden wie beispielsweise Lalden würden ein neues Schulhaus bauen. Gemeindepräsident German Gruber antwortet, dass ein Neubau teurer zu stehen komme als eine Sanierung.

Kilian Hildbrand fragt, wie die Kosten zustande gekommen seien. Gemeindepräsident German Gruber antwortet, dass die Architekten die Kostenschätzung erstellt hätten. Kilian Hildbrand formuliert eine Berechnung der Kosten und hält fest, dass die Kosten gemäss SIA-Norm vergleichsweise hoch seien. Gemeindepräsident German Gruber antwortet, dass Sanierungen alter Bausubstanz grundsätzlich teuer seien. Es handle sich um ein Gebäude aus dem Jahre 1930. Im Rahmen der Detailplanung des Projekts seien eine Reihe von Optimierungen hinzugekommen. Vergleiche mit anderen Gemeinden oder anderen Bauprojekten seien immer schwierig.

Thomas Tscherry hält fest, dass es sich beim Primarschulhaus Gampel um ein charaktvoller Gebäude handle. Er ist der Ansicht, dass es «architektonisch vergewaltigt» werde. Aber der Zug sei bereits abgefahren. Es wäre aber wichtig zu kontrollieren, dass die vom Architekten budgetierten Kosten sich in der Spannbreite von plus minus 10% bewegen. Für Kostenüberschreitungen über 10% sei der Architekt in die Verantwortung zu nehmen.

Barbara Hildbrand fragt, wieso der Kanton die Erstellung einer Turnhalle abgelehnt habe. Gemeindepräsident German Gruber antwortet, dass die bestehende Turnhalle grundsätzlich nicht mehr den heutigen Normen entspreche. Eine Erweiterung kommt für den Kanton nicht in Frage, da die Kapazität für den Turnunterricht mit der Turnhalle im Orientierungsschulhaus ausreiche. Barbara Hildbrand fragt, ob die Turnhalle im Primarschulhaus umgenutzt werden könne. Gemeindepräsident German Gruber antwortet, dass dies möglich sei. Barbara Hildbrand fragt, wieso dass nicht im Rahmen dieser Sanierung erfolge. Gemeindepräsident German Gruber antwortet, dass der Bedarf im Moment nicht gegeben sei.

Alwin Steiner sagt, dass das Projekt weit fortgeschritten sei. Der Vergleich mit dem Schulhausprojekt Lalden könne nicht gemacht werden, da Aspekte wie Restkosten bzw. Infrastrukturkosten anders gelagert seien, als beim Schulhausprojekt Gampel.

Marc Baumgarten fragt, ob die Turnhalle im Untergeschoss als Schulzimmer genutzt werden könne. Er erachtet diese unterirdische Lage als ungünstig. Er fragt zudem, wieso nicht eine Doppeltturnhalle im Orientierungsschulhaus realisiert werde. Gemeindepräsident German Gruber hält fest, dass die Turnhalle im Primarschulhaus auch Tageslicht habe. Eine Grundsanierung des Untergeschosses mit der Turnhalle und weiteren Räumlichkeiten bezüglich energetischer Massnahmen macht unabhängig davon Sinn, als was die Räumlichkeiten genutzt werden. Einer späteren Umnutzung schadet das nicht. Eine Doppeltturnhalle beim Orientierungsschulhaus wird vom Kanton im Moment so nicht subventioniert, da der Bedarf für den Turnunterricht gedeckt ist. Die Nutzung durch Vereine sieht der Kanton nicht als Grund für eine Subventionierung an.

Bernhard Rotzer dankt dem Gemeinderat für die Arbeit, um den historischen Bau zu erhalten und so für die Jugend nutzbar zu machen.

Carlo Eberhardt fragt, was passiere, wenn der Antrag abgelehnt werde. Gemeindepräsident German Gruber antwortet, dass der Gemeinderat dann nur den ursprünglich bewilligten Kreditrahmen ausschöpfen könne.

Die Urversammlung genehmigt auf Antrag des Gemeinderats mit 63 Ja und 26 Nein bei 11 Enthaltungen den Zusatzkredit von CHF 1'800'000.00 für die Sanierung des Primarschulhauses in Gampel.

## **6. Ausgaben- und Finanzierungsbeschluss Sanierung Strasse Weri und Oberdorfstrasse Gampel CHF 650'000.00**

Gemeinderat Carlo Steiner informiert über das Projekt zur Sanierung der Strassen Weri und Oberdorfstrasse in Gampel, mit welchem die Strassensanierung etappenweise weitergeführt werden soll. Die Infrastrukturen des Strassenbelags, der Trinkwasserversorgung, der Entsorgung für Abwasser und Oberflächenwasser, insbesondere dessen Trennung, sowie der Beleuchtung sollen erneuert werden. Zudem soll im Rahmen der Sanierung des Gesundheitszentrums auch die Parkplatzsituation optimiert werden. Die Kosten werden insgesamt auf CHF 650'000.00 geschätzt.

Ida Forny fragt, was mit dem Baum auf der Weri passiere. Gemeinderat Carlos Steiner antwortet, dass dies im Moment in Abklärung sei. Es zeige sich allerdings, dass das Wurzelwerk des Baumes die Infrastruktur beeinträchtige. Ida Forny fragt, ob der Baum gefällt werde. Gemeinderat Carlo Steiner antwortet, dass die Wahrscheinlichkeit einer Fällung gegeben sei. Ida Forny hält fest, dass eine Fällung unter allen Umständen verhindert werden müsse. Gemeinderat Carlo Steiner kann das Anliegen sehr gut nachvollziehen, aber er könne aufgrund der laufenden Abklärungen im Moment keine abschliessende Antwort geben könne.

Martin Eidt fragt, ob die Fabrikstrasse, welche teilweise auch saniert werde, der Lonza gehöre. Gemeinderat Carlo

Steiner antwortet, dass die Parzelle auf der die Strasse liege, im Eigentum der Lonza sei. Martin Eidt fragt, ob bei diesem Sanierungsprojekt zu einem späteren Zeitpunkt auch ein Zusatzkredit fällig sei. Gemeinderat Carlo Steiner antwortet, dass die Kostenschätzung für diese Sanierung auf den Abrechnungen abgeschlossener Strassensanierungsprojekte im alten Dorf basiere. Aufgrund dieser Annahmen sollte die Kostenschätzung ausreichen.

Philipp Schnyder fragt, ob die Gemeinde der Lonza die Strasse saniere. Gemeinderat Carlo Steiner antwortet, dass die Gemeinde in erster Linie die gemeindeeigene Infrastruktur saniere, welche in dieser Strasse liege. Besonders die Trennung des Abwassers und Oberflächenwassers komme schlussendlich der Gemeinde zugute. Ausserdem handle es sich bei der Fabrikstrasse um eine wichtige Erschliessungsstrasse für die Interventionskräfte der Feuerwehr. Es sei auch deshalb im Interesse der Gemeinde, dass der Zustand der Strasse in Ordnung sei.

Die Urversammlung genehmigt auf Antrag des Gemeinderats mit 92 Ja und 4 Nein bei 3 Enthaltungen den Ausgaben- und Finanzierungsbeschluss für die Sanierung der Strasse Weri und der Oberdorfstrasse in Gampel in der Höhe von CHF 650'000.00.

## 7. Budget 2024

### 7.1. Präsentation

#### Erfolgsrechnung

Gemeindepräsident German Gruber präsentiert der Urversammlung die einzelnen Kapitel der Erfolgsrechnung. In der Erfolgsrechnung weist das budgetierte Ergebnis eine Selbstfinanzierungsmarge von CHF 1'965.500 aus. Das Ergebnis nach Abschreibungen präsentiert einen Ertragsüberschuss von CHF 26'500.00.

Es gibt keine Fragen oder Wortmeldungen aus der Urversammlung zur Erfolgsrechnung.

#### Investitionsrechnung

Die ressortverantwortlichen Gemeinderäte informieren über die Investitionen in ihren jeweiligen Ressorts:

- DANET Oberwallis AG - Aktienkapitalerhöhung  
*German Gruber*
- DANET Oberwallis AG - Mitfinanzierung Neubau-Anschlüsse  
*German Gruber*
- Investitionsbeitrag Aus- und Neubau Haus der Generationen St. Anna Steg  
*German Gruber*
- Anschaffung Zugfahrzeug Feuerwehr  
*Gilbert Murmann*
- Sanierung Wanderwege  
*Carlo Steiner*

Hans Jörg Manz fragt, ob es sich hier um Wander- oder Bikewege handle. Gemeinderat Carlo Steiner antwortet, dass es Wanderwege seien.

Helmut Bitz fragt, wann das Bikeweg-Konzept von CHF 25'000.00 endlich umgesetzt werde. Gemeindepräsident Martin Giachino antwortet, dass die entsprechenden Begehungen erfolgt seien. Es bedürfe noch einer Koordination der verschiedenen Partner. Zudem hält er fest, dass ein Bundesgerichtsbeschluss festhalte, dass Wanderwege auch von Bikes genutzt werden dürfen. Abschliessend hält er fest, dass die offiziell homologierten Bikewege in Ordnung seien.

- Sanierung Dorfweg Engersch  
*Carlo Steiner*
- Trinkwasserversorgung Gampel-Bratsch  
*Carlo Steiner*
- Abwasserentsorgung Gampel-Bratsch  
*Carlo Steiner*
- Fels- und Böschungssicherung Bratsch  
*Carlo Steiner*
- Umsetzung Konzept Abfallbewirtschaftung  
*Carlo Steiner*
- Verkehrsleisystem für Langsamverkehr  
*Martin Giachino*

Oskar Kohlbrenner bemängelt, dass trotz seiner mehrmaligen Aufforderung der Weg immer noch nicht saniert sei. Gemeinderat Carlo Steiner nimmt das Anliegen auf.

Philipp Schnyder fragt, wieso im Rahmen des PWI-Projekts im Grund der Strassenbelag beidseitig der Strassen abgeschnitten worden sei. Die dadurch entstandenen scharfen Kanten können Schäden am Innenpneu verursachen. Gemeinderat Carlo Steiner antwortet, dass dieser Mangel anlässlich der Abnahme festgestellt und beanstandet wurde. Die Baufirma wurde beauftragt, den Mangel zu beheben. Die Abschlussarbeiten stehen noch aus.

Gemeindepräsident German Gruber gibt zusammenfassend einen Überblick über die Investitionsrechnung. Die Investitionsrechnung sieht Ausgaben von CHF 7'916'000.00 und Einnahmen von CHF 2'793'000.00 vor. Daraus resultieren Nettoinvestitionen von CHF 5'123'000.00.

Die Gesamtrechnung schliesst mit einem budgetierten Finanzierungsfehlbetrag von CHF 3'157'500.00 ab.

Es gibt keine weiteren Fragen oder Wortmeldungen aus der Urversammlung zur Investitionsrechnung.

### 7.2. Genehmigung

Die Urversammlung genehmigt auf Antrag des Gemeinderats das Budget 2024 einstimmig.

## 8. Reglement über die Benutzung der Alp- und Forststrassen,

### Beratung und Genehmigung

Gemeinderat Beno Kippel hält einleitend fest, dass die Nutzung und Bewirtschaftung der Forststrassen im Bundesgesetz über den Wald sowie im Kantonalen Gesetz über den Wald geregelt seien. Um die Nutzung, wie in den erwähnten Gesetzen festgehalten, hinsichtlich einer privaten Nutzung erweitern zu können, sei ein kommunales Reglement notwendig. Die Gemeinden im Perimeter von Forst

Region Leuk haben sich dahingehend verständigt, ein einheitliches Reglement zu erarbeiten. Der Gemeinderat von Gampel-Bratsch hat am 12. Juni 2023 beschlossen, dieser Vereinbarung beizutreten. Gemeinderat Beno Kippel präsentiert das Reglement über die Benutzung der Alp- und Forststrassen.

Helmut Bitz beantragt der Urversammlung, das vorliegende Reglement abzulehnen. Die Gemeinde und die Alpengenossenschaft hätten in den letzten Jahren und Jahrzehnten viel Geld in den Bau und den Unterhalt investiert. Es könne nicht sein, dass der Bund und der Kanton über die Nutzung bestimmen können.

Kilian Hildbrand liest einen Text vor, welcher einen kurzen Abriss über die Entstehung der Forststrasse in die Feselalpe aufzeigt. Darin ist auch die Unterstützung durch den Bund und den Kanton aufgezeigt. Er findet es wichtig, dass das Reglement angenommen wird, damit die Unterstützung weiterhin gewährleistet ist.

Thomas Tscherry beantragt der Urversammlung, das vorliegende Reglement abzulehnen. Er schlägt vor, eine Kommission einzuberufen, welche die offenen Fragen klärt und alle Möglichkeiten prüft.

Christoph Carlen fragt, wer die Kosten der Forst- und Alpstrassen beim Bau und Unterhalt bezahlt. Gemeinderat Beno Kippel antwortet, dass die Kosten bisher durch die Alpe und die Gemeinde getragen wurden sowie durch Bund und Kanton subventioniert wurden, da es sich um Forststrassen gemäss Gesetz handelt. In den letzten Jahren wurde dies über das Projekt der periodischen Wiederinstandstellung der Flur- und Forststrassen abgewickelt.

Es gibt keine weiteren Fragen oder Wortmeldungen aus der Urversammlung.

Die Urversammlung beschliesst, gegen den Antrag des Gemeinderats das vorliegende Reglement über die Benutzung der Alp- und Forststrassen mit 44 Nein, 40 Ja, und 13 Enthaltungen abzulehnen.

## 9. Verschiedenes

### 9.1. Informationen aus dem Gemeinderat

#### *Personalmutationen*

Gemeindepräsident German Gruber informiert, dass Herbert Schnyder per 31. Januar 2024 in die vorzeitige Pension geht. Er dankt Herbert für den langjährigen Dienst in der ehemaligen Gemeinde Bratsch sowie jetzt in der Gemeinde Gampel-Bratsch und wünscht ihm alles Gute für den Ruhestand. Der Gemeinderat hat Tobias Abgottspon aus Gampel als Nachfolger ernannt, welcher seine Tätigkeit bereits am 1. November 2023 aufgenommen hat. Gemeindepräsident German Gruber gratuliert Tobias zu seiner Ernennung und heisst ihn im Team herzlich Willkommen.

Die Gemeinderäte von Gampel-Bratsch, Steg-Hohtenn und Ergisch haben Pascal Schnyder aus Susten zum neuen Sicherheitskoordinator der drei Gemeinden ernannt, welcher seine Tätigkeit ab 1. Januar 2024 aufnehmen wird. Gemeindepräsident German Gruber gratuliert Pascal zu seiner Ernennung und heisst ihn schon jetzt herzlich Willkommen im Team.

#### *Hochwasserschutzprojekt Lonza*

Gemeinderat Beno Kippel informiert über die dringenden Sofortmassnahmen am Hochwasserschutz Lonza, welche im Herbst in Rücksprache mit den Kantonalen Stellen zwingend in Angriff genommen werden mussten.

#### *Soziallabor*

Gemeinderat Pascal Martig informiert über das Projekt Soziallabor Oberwallis, an dem auch die Gemeinde Gampel-Bratsch teilgenommen hat. Die Arbeitsgruppe von Gampel-Bratsch bestand aus Patrick Borter, Matthias Henz, Carmen Martig, Bernhard Rotzer sowie Han Sam Quach und wurde durch Marian Richter und Anita Heinzmann von der Hochschule Wallis betreut. Am 24. Juni 2023 fand ein «World Café» und ein kleiner Markt auf dem

Marktplatz in Gampel statt, wo die Bevölkerung zu den Themen Begrünung, Markt, Generationen und Begegnungsorte mitdiskutieren konnte. Gemeinderat Pascal Martig und die Arbeitsgruppe wird über das weitere Vorgehen diskutieren und die Bevölkerung informieren. Gemeindepräsident German Gruber dankt der Arbeitsgruppe für ihr Engagement.

#### *SteNiGa*

Gemeindepräsident German Gruber informiert über das Projekt SteNiGa, welches das Ziel verfolgt, die umfangreichen Industrie- und Gewerbeflächen rund um Steg-Hohtenn, Niedergesteln und Gampel-Bratsch besser zu nutzen und zugänglicher zu machen. Es handle sich um Arbeitszonen von ca. 70 ha. Gemeinsam mit dem Kanton wurden verschiedene Testplanungen in Auftrag gegeben, um das Potential und die Möglichkeiten besser abschätzen zu können. Im Januar werden die Gemeinderäte über die Resultate informiert, anschliessend dann auch die breite Bevölkerung.

### 9.2. Wortmeldungen

#### *Maria Bildstock*

Sebastian Fryand fragt, wann das Maria Bildstockji am Tschingel wieder aufgestellt wird. Gemeindepräsident Beno Kippel antwortet, dass der Auftrag erteilt wurde, aber die Ausführung aus sich warten lassen.

#### *Verkehrskonzept*

Alwin Steiner fragt nach dem Stand der Dinge betreffend Tempo 30 in Niedergampel. Gemeinderat Gilbert Murmann antwortet, dass der Kanton ein entsprechendes Gutachten in Auftrag gegeben habe. Nach Vorliegen des Gutachtens werde der Kanton gemeinsam mit der Gemeinde das weitere Vorgehen beschliessen. Gemäss Vorgaben des Kantons sei Tempo 30 nur zwischen der Kirche und der Zivilschutzanlage möglich.

Angelo Borter fordert, dass Tempo 30 auf der gesamten Hauptstrasse eingeführt werde. Mit Messgeräten könne man Tempomessungen machen, um so eine Grundlage zu schaffen und bei den Kantonalen Stellen zu intervenieren. Alwin Steiner ergänzt, dass eine Erweiterung von Tempo 30 im Interesse des gesamten Dorfes Niedergampel sei. In anderen Gemeinden sei auf Kantonstrassen auch Tempo 30 eingeführt worden.

#### *Schalteröffnungszeiten*

Alwin Steiner regt an, dass die Schalteröffnungszeiten mindestens einmal in der Woche bis 18:00 Uhr ausgedehnt werden solle, damit auch arbeitstätige die Möglichkeit haben, Behördengänge abzuwickeln. Gemeindeschreiber Marco Volken dankt für die Anregung und weist darauf hin, dass der Schalter der Gemeindekanzlei bereits jeweils am Donnerstag bis 18:00 Uhr geöffnet habe. Zudem bestehe für die Bevöl-

kerung auch die Möglichkeit, Termine ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten zu vereinbaren, ein kurzer Anruf genüge.

#### **9.3. Schluss der Versammlung**

Seitens der Urversammlung gibt es keine weiteren Fragen oder Wortmeldungen. Gemeindepräsident German Gruber dankt den Gemeinderatskollegen für die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohl der Gemeinde. Zudem dankt er den Teams in der Gemeindeverwaltung, im Werkhof und in der Raumpflege für den unermüdlichen Einsatz und die wertvolle Arbeit. Schliesslich richtet er den Dank an die Anwesenden, aber auch an alle nicht Anwesenden für den Einsatz während des Jahres zum Wohlergehen unserer Gemeinde. Er wünscht allen eine besinnliche Adventszeit, eine schöne Weihnacht im Familienkreis und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Gemeindepräsident German Gruber schliesst die Urversammlung um 21:45 Uhr. Die nächste Urversammlung findet voraussichtlich am Montag, 3. Juni 2024 statt, zu welcher zu gegebener Zeit ordentlich einberufen wird. Gemeindepräsident German Gruber lädt die Anwesenden im Namen der Gemeinde zum traditionellen Apéro ein.

**Der Präsident**  
German Gruber

**Der Schreiber**  
Marco Volken

**Der Gemeinderat beantragt der Urversammlung, das Protokoll der letzten Urversammlung vom 4. Dezember 2024 zu genehmigen.**

## Beratung und Genehmigung Reglement über die Benutzung der Alp- und Forstrassen

### Reglement für die Benutzung von Alp- und Forstrassen

Die Urversammlung der Gemeinde Gampel-Bratsch beschliesst in Beachtung folgender gesetzlicher und rechtlicher Vorgaben:

- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991;
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992;
- Kantonales Gesetz über den Wald vom 14. September 2011;
- Kantonale Verordnung über den Wald und die Naturgefahren vom 30. Januar 2013;
- Artikel 6, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958;
- Ausführungsgesetz vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr;
- Art. 12 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965;
- Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007;
- Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976;
- Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016;
- Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019;
- Gesetz über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009;
- Polizeireglement der Gemeinde Gampel-Bratsch vom 29. November 2010;

auf Antrag des Gemeinderates:

### I. KAPITEL Allgemeine Bestimmungen

#### Art 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Für die Forststrassen auf dem Gebiet der Gemeinde Gampel-Bratsch gilt grundsätzlich ein Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahräder.

<sup>2</sup>Das Fahrverbot ist entsprechend signalisiert und gilt für folgende Forststrassen (Situationsplan Anhang 1, integrierender Bestandteil des Reglements):

1. Zelgstrasse
2. Bachalpe Forst-/Alpstrasse
3. Engersch Forststrasse
4. Alpstrasse
5. Strasse Lange Lawine
6. Auflengenstrasse
7. Untere Meiggenstrasse
8. Obere Meiggenstrasse

#### Art 2 Signalisation

<sup>1</sup>Das Signal «Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahräder» wird mit folgendem Zusatz versehen: „Mit Sonderbewilligung der Gemeinde gestattet“.

#### Art 3 Ausnahmen

<sup>1</sup>Keiner Bewilligung bedürfen Fahrten im Wald für folgende Zwecke (Art. 13 Abs. 1 WaV):

- forstliche Tätigkeiten
- Rettungs- und Bergungszwecke
- Polizeikontrollen
- militärische Übungen
- Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen
- Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten
- Behördenmitglieder und Angestellte in Verrichtung ihrer amtlichen Tätigkeit
- Dienstfahrten von Ärzten, Tierärzten und Pflegepersonal zur ärztlichen Versorgung.

### II. KAPITEL Sonderbewilligungen

#### Art 4 Generelle Vorbemerkungen

<sup>1</sup>Bei der Erteilung von Sonderbewilligungen darf die forstliche Benutzung der Forststrasse weder behindert noch eingeschränkt werden. Die Fahrzeugbenützer haben den Weisungen des Forstpersonals Rechnung zu tragen.

<sup>2</sup>Während der Dauer von Forstarbeiten kann die Strasse durch die zuständige Behörde gesperrt werden. Spezielle Anordnungen aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung bleiben vorbehalten. Falls es zu Sperrungen der Forst-/Alpstrassen kommt, ist dies den Gemeinden rechtzeitig anzuzeigen.

<sup>3</sup>Die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft DWNL kann die Erteilung von Bewilligungen beschränken, wenn die forstliche Nutzung oder die Walderhaltung nicht mehr gewährleistet sind.

#### Art 5 Sonderbewilligungen durch die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft (DWNL)

<sup>1</sup>Die DWNL kann in folgenden Fällen eine Bewilligung erteilen (Art. 25 Abs. 2 kWaG):

- Land- und alpwirtschaftliche Zwecke;
- Hege, Jagd und Fischerei.

<sup>2</sup>Für die Erteilung einer Bewilligung ist ein begründetes schriftliches Gesuch an die DWNL zu richten.

#### Art 6 Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht

<sup>1</sup>Eine Sonderbewilligung kann durch die Gemeinde ausgestellt werden:

- a) für die Zufahrt von Eigentümern/Mieter/Pächtern/Besuchern zu den Liegenschaften;
- b) für grössere Anlässe /Alp-Feste (Pauschale pro Veranstaltung);
- c) für Neubauten und Unterhaltsarbeiten (Pauschale pro Baustelle);
- d) für Berufsleute in Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit;
- e) für den Unterhalt und die Kontrolle von Wasserversorgungsanlagen, Wasserkraftwerken und Elektrizitätswerke
- f) für Lieferanten der Gastronomie-Betriebe;

- g) für den Bau, Betrieb und Unterhalt von Bergbahnen und Pisten.
- h) Land- und alpwirtschaftliche Zwecke;

<sup>2</sup>Sonderbewilligungen für private Zwecke gelten grundsätzlich nur für Motorwagen, Motorräder und Motorfahräder.

<sup>3</sup>Dem Berechtigten wird ein Bewilligungsausweis ausgehändigt. Dieser ist im Fahrzeug mitzuführen und muss gut sichtbar angebracht sein. Bei digitalen Parkscheinen gilt das Nummernschild des erfassten Fahrzeugs.

#### **Art 7 Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht**

<sup>1</sup>Eine Sonderbewilligung kann durch die Gemeinde ausgestellt werden:

- a) bei ausserordentlichen Verhältnissen, wenn die Einhaltung des Reglements zu einer offensichtlich unzumutbaren Härte bedeuten würde;
- b) für Transporte von öffentlichem Interesse;
- c) für den Bau, Betrieb und den Unterhalt von Bergbahnen und Pisten;
- d) Land- und alpwirtschaftliche Zwecke.

<sup>2</sup>Der Gesuchsteller hat ein schriftliches, begründetes Gesuch bei der Gemeinde einzureichen. Der Bewilligungsausweis muss im Fahrzeug gut sichtbar angebracht sein.

#### **Art 8 Bewilligungsarten**

<sup>1</sup>Eine Sonderbewilligung wird je nach Bedürfnis erteilt als:

- a) Jahresbewilligung
- b) Monatsbewilligung
- c) Tagesbewilligung
- d) Pauschalbewilligung für Besucher von einzelnen Veranstaltungen oder für einzelne Baustellen

<sup>2</sup>Tagesbewilligungen können für sämtliche Strassen gelöst werden, welche in der interkommunalen Vereinba-

rung aufgelistet sind. Die Tagesbewilligung berechtigt zur Nutzung all dieser Strassen.

<sup>3</sup>Die Jahres- und Monatsbewilligung beschränkt sich auf die jeweilige berechnete Forst-/Alpstrasse gemäss Angabe auf dem Bewilligungsausweis.

#### **Art 9 Bezugsort der Bewilligungen**

<sup>1</sup>Die Jahres-/Monats-/Tagesbewilligungen können während den Öffnungszeiten auf der Gemeindekanzlei in Gampel geholt oder per digitaler Parking-App gelöst werden.

<sup>2</sup>Es besteht die Möglichkeit, Tagesbewilligungen an den Parkuhren Bahnhofstrasse Gampel, Seilbahn Gampel oder Parkplatz Jeizinen zu lösen.

#### **Art 10 Suspendierung oder Entzug der Bewilligung**

<sup>1</sup>Bei schweren oder mehrmaligen Verletzungen dieses Reglements durch den Bewilligungsinhaber und/oder dessen Hilfsperson kann der Gemeinderat die erteilte Bewilligung suspendieren oder gänzlich entziehen.

### **III. KAPITEL Gebühren**

#### **Art 11 Unentgeltliche Bewilligungserteilung**

<sup>1</sup>Die durch die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft DWNL erteilten Sonderbewilligungen nach Art. 5 sind unentgeltlich.

#### **Art 12 Höhe und Verwendung der Gebühren**

<sup>1</sup>Die Höhe der verschiedenen Gebühren dieses Reglements richtet sich nach der Gebührenordnung im Anhang 2 dieses Reglements, unter Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

<sup>2</sup>Sämtliche Gebühren werden für den Unterhalt der Forststrassen verwendet.

<sup>3</sup>Die Verwaltung der Gebühreneinnahmen erfolgt gemäss interkommunaler Vereinbarung über die Forst- und Alpstrassenreglemente.

#### **Art 13 Gebührenanpassung**

<sup>1</sup>Die Anpassung erfolgt gemäss interkommunaler Vereinbarung vom 01.01.2023.

### **IV. KAPITEL Besonderes**

#### **Art 14 Unterhaltsarbeiten**

<sup>1</sup>Die Gemeinde ist für den Unterhalt der Forststrassen mit Drittnutzung verantwortlich.

<sup>2</sup>Die Unterhaltsarbeiten für diese Forststrassen und die damit verbundenen Arbeitsvergaben sind Aufgabe der Gemeinde. Alternative Regelungen sind zulässig, solange der Strassenunterhalt gewährleistet ist.

<sup>3</sup>Die Strassen werden während der jährlichen Unterhaltsarbeiten oder für periodische Instandstellungen für jeglichen Verkehr geschlossen.

#### **Art 15 Öffnung und Schliessung**

<sup>1</sup>Die Strassen bleiben grundsätzlich vom 1. November bis 30. April (Wintersperre) geschlossen. Je nach Witterung kann der Gemeinderat die Wintersperre verkürzen oder verlängern.

<sup>2</sup>Während der Schliessung sind auch die Sonderbewilligungen gemäss Art. 6 und Art. 7 nicht gültig.

#### **Art 16 Vorbehalt während der Jagd**

<sup>1</sup>Die Benutzung der Forststrassen ist gestützt auf das kantonale Jagdgesetz im vom Staatsrat erlassenen Beschluss über die Ausübung der Jagd im Wallis geregelt.

#### **Art 17 Haftung**

<sup>1</sup>Wer die Strasse benutzt, fährt auf eigenes Risiko.

<sup>2</sup> Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

### **Art 18 Ausserordentliche Strassenschäden**

<sup>1</sup> Bei ausserordentlicher Beschädigung des Strassenraumes durch einen Benutzer kann der Gemeinderat den Verantwortlichen verpflichten, die Kosten für die Wiederinstandstellung der Strasse zu tragen.

## **V. KAPITEL Schluss- und Strafbestimmungen**

### **Art 19 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Verkehrsverletzungen werden gestützt auf das schweizerische Strassenverkehrsgesetz und die einschlägigen Verordnungen durch die zuständige Behörde geahndet.

<sup>2</sup> Bei schweren oder bei mehrmaligen Verletzungen durch einen Bewilligungsinhaber und/oder dessen Hilfspersonal kann der Gemeinderat die erteilte Bewilligung suspendieren oder gänzlich zurückziehen.

### **Art 20 Rechtsmittel und Verfahren bei Administrativentscheid**

<sup>1</sup> Gegen einen Administrativentscheid, der vom Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements gefällt wird, kann nach Artikel 34a ff. des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen den Einspracheentscheid kann beim Staatsrat innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des VVRG Beschwerde erhoben werden.

### **Art 21 Zuwiderhandlungen**

<sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit einer Busse von CHF 10.00 bis CHF 10'000.00 durch den Gemeinderat bestraft. Gleichzeitig wird die Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt. Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Straf- und Massnahmenrichter zuständig.

<sup>2</sup> Strafbescheide des Gemeinderats können innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden. Das VVRG kommt zur Anwendung. Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderats kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichts innert 30 Tagen Berufung erhoben werden.

### **Art 22 Aufsicht und Kontrolle**

<sup>1</sup> Die Regionalpolizei, die Kantonspolizei, der Revierförster und vereidigtes Gemeindepersonal sind mit der Aufsicht und Kontrolle der Vorschriften dieses Reglements betraut.

### **Art 23 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements wird das Strassenreglement für die Alpe Fesel vom 11. Oktober 2017 ausser Kraft gesetzt.

*So beschlossen  
durch den Gemeinderat  
am 11. März 2024*

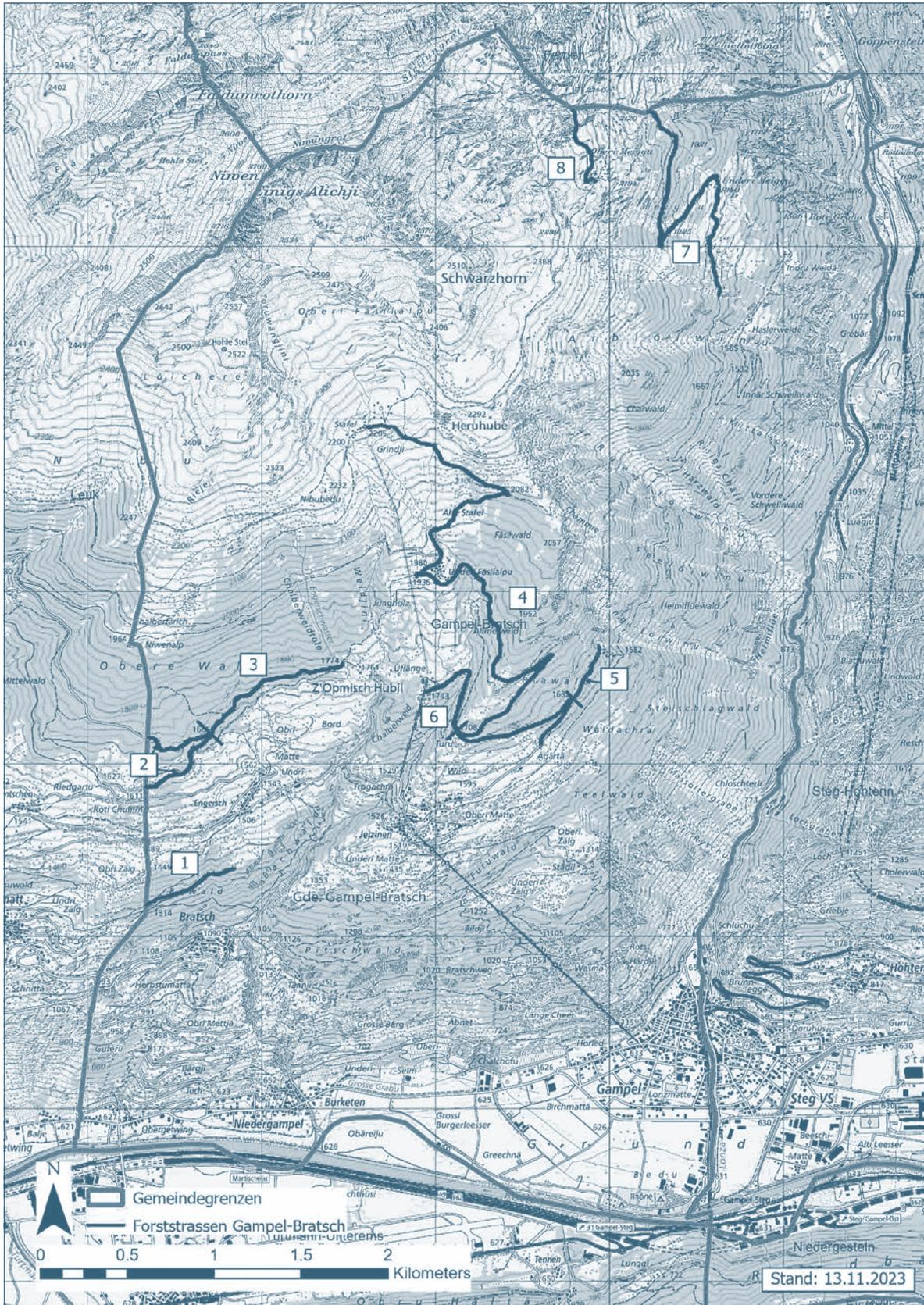
*Genehmigt durch die Urversammlung  
am TT. MMMM JJJJ*

*Homologiert vom Staatsrat  
des Kantons Wallis  
am TT. MMMM JJJJ*

### **Gemeinde Gampel-Bratsch**

**Der Präsident**      **Der Schreiber**  
German Gruber      Marco Volken

# Situationsplan



**Strassenbezeichnungen**

- |                               |                          |                         |                          |
|-------------------------------|--------------------------|-------------------------|--------------------------|
| 1. Zelgstrasse                | 3. Engersch Forststrasse | 5. Strasse Lange Lawine | 7. Untere Meiggenstrasse |
| 2. Bachalpe Forst-/Alpstrasse | 4. Alpstrasse            | 6. Auflengenstrasse     | 8. Obere Meiggenstrasse  |

## Anhang 2

# Gebühren

### 1. Sonderbewilligung bis 3,5t

Jahresbewilligung	
Anzahl Fahrzeuge	Eigentümer / Mieter / Pächter / Besucher von Liegenschaften
1	CHF 50.00
2	CHF 70.00
3	CHF 90.00
4	CHF 110.00
5	CHF 130.00

Monatsbewilligung	
	CHF 20.00

Tagesbewilligung	
	CHF 5.00

Temporäre Fahrbewilligung – Pauschalbetrag pro Veranstaltung oder Baustelle	
	CHF 250.00

### 2. Sonderbewilligung für Transporte über 3,5 t

Tagesbewilligung für Fahrzeuge (gemäss Fahrzeugausweis)	
bis 7,5 t Gesamtgewicht	CHF 50.00
bis 18 t Gesamtgewicht	CHF 100.00
bis 32 t Gesamtgewicht	CHF 150.00

Temporäre Fahrbewilligung – Pauschalbetrag pro Veranstaltung oder Baustelle mit Transporten über 3.5 t	
bis 32 t Gesamtgewicht	CHF 1'000.00

### 3. Bezugsort der Bewilligungen

<sup>1</sup> Die Jahres-/Monats-/Tagesbewilligungen können während den Öffnungszeiten auf der Gemeindekanzlei in Gampel geholt oder per digitaler Parking-App gelöst werden.

<sup>2</sup> Es besteht die Möglichkeit, Tagesbewilligungen an den Parkuren Bahnhofstrasse Gampel, Seilbahn Gampel oder Parkplatz Jeizinen zu lösen.

**Der Gemeinderat beantragt der Urversammlung, das Reglement über die Benutzung der Alp- und Forststrassen zu genehmigen.**

